

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Zinsen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 46,77% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
46,77%	15,74%	31,03%	46,77%	0,00%	0,00%	92,50%

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
2024	31,00%	2,16%	28,70%	31,00%	4,63%	0,00%	87,87%
2023	32,43%	0,87%	32,70%	32,43%	0,00%	0,00%	88,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Zinsen

Nachhaltigkeit V. Gleichzeitig erhöhte sich auch der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB spürbar.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder auf Fondsebene durchgerechnet) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem

jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert

wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI ESG BIS Research Productsheet April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.01.2025 – 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R ZINSEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	81,40	Deutschland
MAN GLG GLOBAL INVEST. GRADE OPP.	Investmentfonds	6,47	Irland
INVESCO PHYSICAL GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/Zertifikat	5,00	Irland
ISHARES EUR HY CORP BOND ESG ETF	Investmentfonds	4,63	Irland
EUR-KONTO	Liquidität	2,50	Deutschland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichterstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 46,77%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

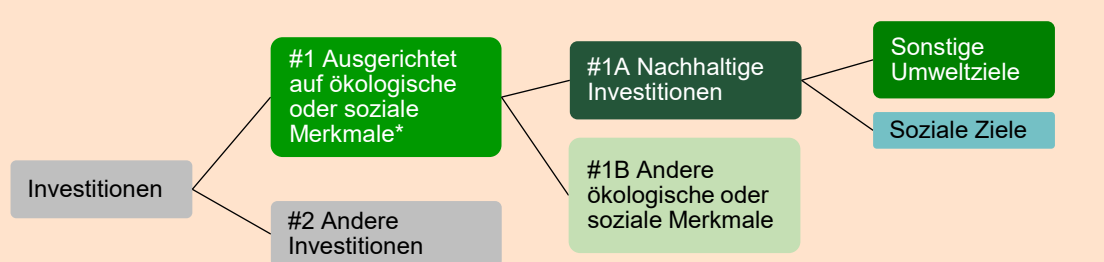
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	2025	2024	2023
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	92,50%	92,50%	93,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	46,77%	31,00%	32,43%
- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	15,74%	2,16%	0,87%
- davon Soziale Ziele	31,03%	28,70%	32,70%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	45,73%	61,50%	60,57%
#2 Andere	7,50%	7,50%	7,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren*:

1. Finanzen
2. Industriegüter
3. Kommunikationsdienstleistungen
4. Versorgungsunternehmen
5. Basiskonsumgüter
6. Gesundheitswesen
7. Immobilien
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Informationstechnologie

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investment-fonds D&R Zinsen Nachhaltigkeit herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 9,60 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,81 Prozentpunkte im Vergleich zu Vorjahr.

2025	9,60%
2024	7,79%



- **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

in fossiles Gas

☐

in Kernenergie

☒

Nein

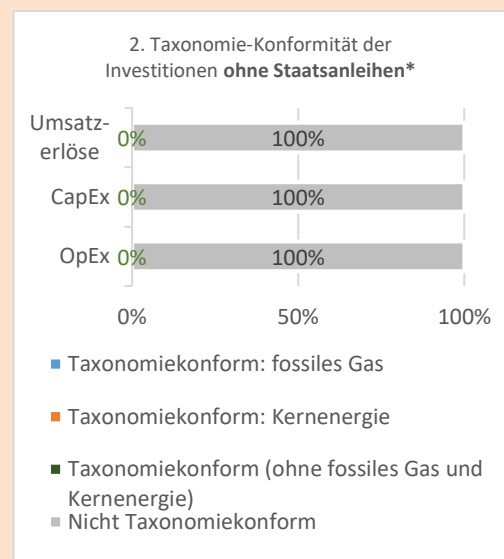
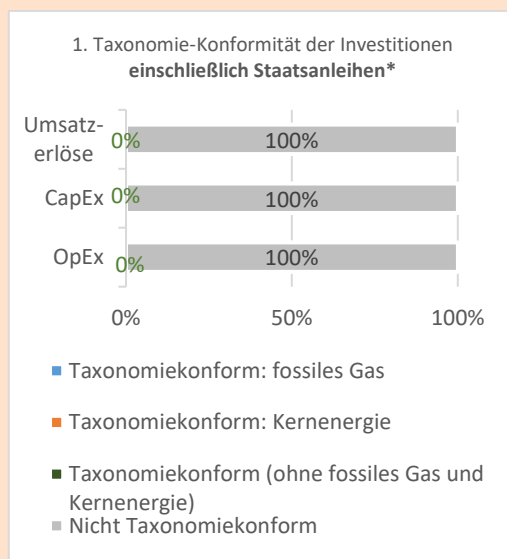
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomiekonformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	15,74%
2024	2,16%
2023	0,87%



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	31,03%
2024	28,70%
2023	32,70%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienen der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Zinsen Basisstrategie

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 49,30% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
49,30%	16,59%	32,70%	49,30%	0,00%	0,00%	97,50%

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
2024	32,67%	2,28%	30,25%	32,67%	4,88%	0,00%	92,62%
2023	34,09%	0,92%	34,39%	34,09%	0,00%	0,00%	93,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Zinsen Nachhaltigkeit V. Gleichzeitig erhöhte sich auch der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB spürbar.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder auf Fondsebene durchgerechnet) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.

Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.
--	---

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter

„Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.01.2025 – 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R ZINSEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	85,80	Deutschland
MAN GLG GLOBAL INVEST. GRADE OPP.	Investmentfonds	6,82	Irland
ISHARES EUR HY CORP BOND ESG ETF	Investmentfonds	4,88	Irland
EUR-KONTO	Liquidität	2,50	Deutschland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichtserstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 49,30%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

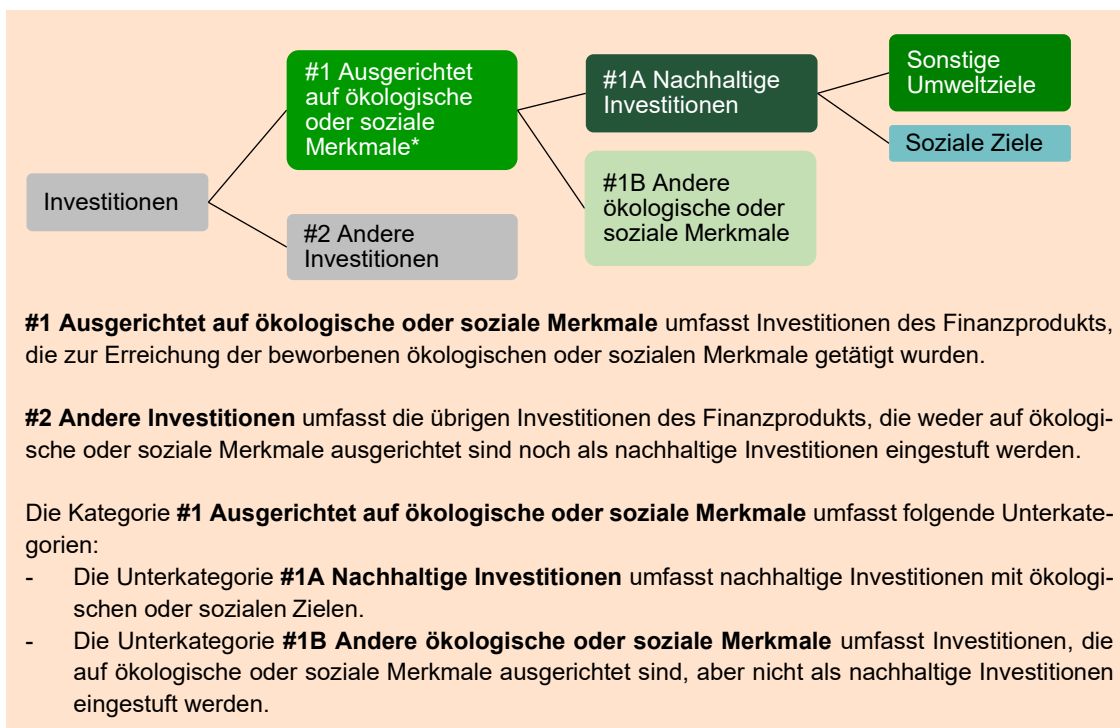
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	2025	2024	2023
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	97,50%	97,50%	98,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	49,30%	32,67%	34,09%
- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	16,59%	2,28%	0,92%
- davon Soziale Ziele	32,70%	30,25%	34,39%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	48,20%	64,83%	63,91%
#2 Andere	2,50%	2,50%	2,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren*:

1. Finanzen
2. Industriegüter
3. Kommunikationsdienstleistungen
4. Versorgungsunternehmen
5. Basiskonsumgüter
6. Gesundheitswesen
7. Immobilien
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Informationstechnologie

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investmentfonds D&R Zinsen Nachhaltigkeit herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 10,11 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,89 Prozentpunkte im Vergleich zu Vorjahr.

2025 10,11%

2024 8,22%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

in fossiles Gas

☐

in Kernenergie

☒

Nein

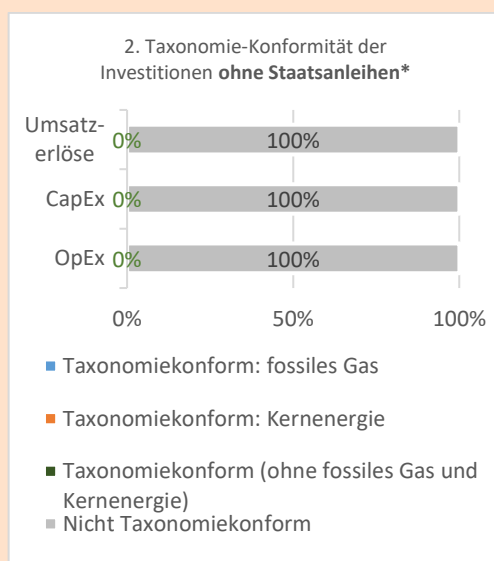
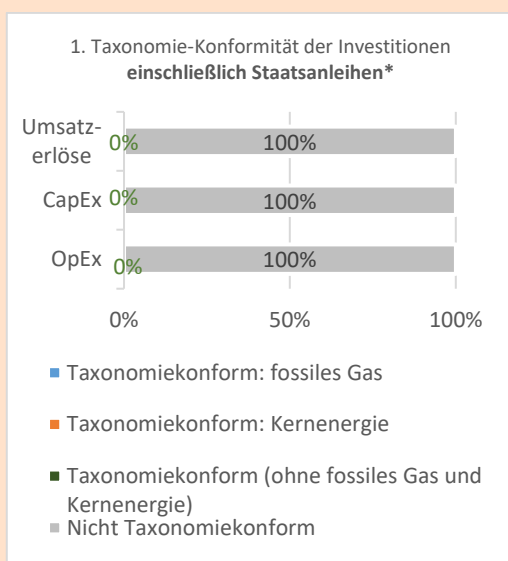
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	16,59%
2024	2,28%
2023	0,92%



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	32,70%
2024	30,25%
2023	34,39%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Kontoguthaben. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Konservativ
Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 45,57% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Mit **Nachhaltigkeitsindikatoren** wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
45,57%	17,04%	28,53%	45,57%	0,00%	0,00%	93,00%

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
2024	31,44%	7,13%	24,22%	31,44%	3,23%	0,00%	89,77%
2023	32,31%	12,79%	29,58%	32,31%	0,00%	0,00%	89,53%
2022	46,96%	0,00%	0,00%	46,96%	0,00%	0,00%	0,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit

V sowie des D&R Zinsen Nachhaltigkeit V. Gleichzeitig erhöhte sich auch der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB spürbar.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder durchgerechnet auf Fondsebene) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigen.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem

jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert

wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01.2025 – 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R ZINSEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	56,76	Deutschland
D&R AKTIEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	23,86	Deutschland
INVESCO PHYSICAL GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,00	Irland
MAN GLG GLOBAL INVEST. GRADE OPP.	Investmentfonds	4,51	Irland
ISHARES EUR HY CORP BOND ESG ETF	Investmentfonds	3,23	Irland
EUR-KONTO	Liquidität	2,00	Deutschland
GS EM EX-CHINA CORE EQUITY PORTFOLIO	Investmentfonds	2,00	Luxemburg
AMUNDI MSCI NEW ENERGY ETF	Investmentfonds	1,32	Frankreich
BIT GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS I-I	Investmentfonds	1,32	Deutschland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichterstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 45,57%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

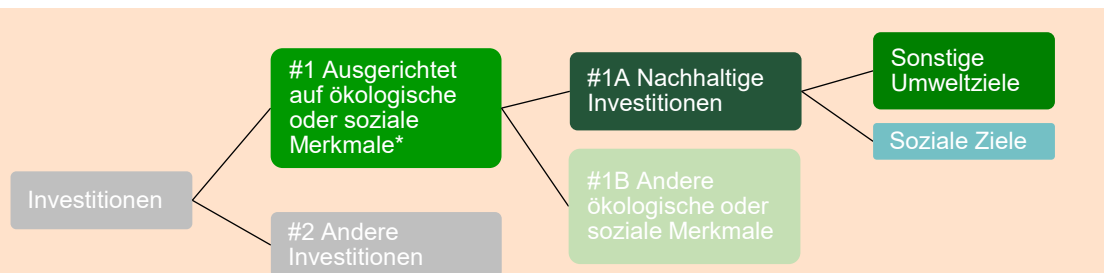
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	2025	2024	2023	2022
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	93,00%	93,00%	93,00%	100,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	45,57%	31,44%	32,31%	46,96%
- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	17,04%	7,13%	12,79%	n.a.
- davon Soziale Ziele	28,53%	24,22%	29,58%	n.a.
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	47,43%	61,56%	60,69%	53,04%
#2 Andere	7,00%	7,00%	7,00%	0,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren*:

1. Industriegüter
2. Finanzen
3. Informationstechnologie
4. Gesundheitswesen
5. Kommunikationsdienstleistungen
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Kommunikationsdienstleistungen
10. Roh- und Grundstoffe

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilssektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 9,03 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,75 Prozentpunkte im Vergleich zu Vorjahr.

2025	9,03%
2024	7,28%



- **Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?**

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

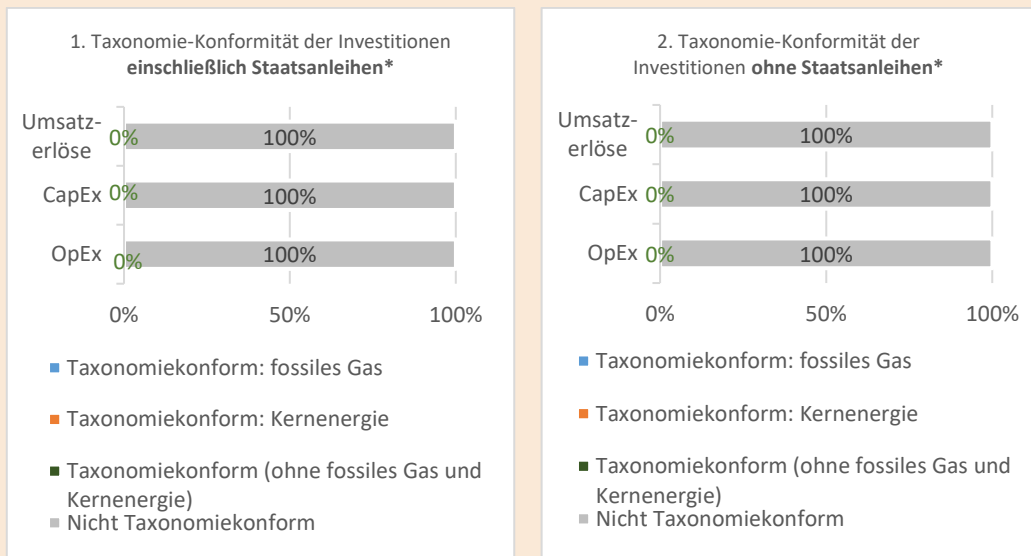
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	17,04%
2024	7,13%
2023	12,79%
2022	n.a.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	28,53%
2024	24,22%
2023	29,58%
2022	n.a.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienen der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Konservativ Basisstrategie

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 47,81% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
47,81%	17,85%	29,96%	47,81%	0,00%	0,00%	97,50%

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
2024	32,97%	7,42%	25,45%	32,97%	3,40%	0,00%	94,10%
2023	33,67%	13,28%	30,85%	33,67%	0,00%	0,00%	94,53%
2022	46,96%	0,00%	0,00%	46,96%	0,00%	0,00%	0,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Aktien

Nachhaltigkeit V sowie des D&R Zinsen Nachhaltigkeit V. Gleichzeitig erhöhte sich auch der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB spürbar.

- ***Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?***

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder auf Fondsebene durchgerechnet) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- ***Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?***

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.

Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.
--	---

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negativen Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter

„Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- **Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:**

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01.2025 – 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R ZINSEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	59,84	Deutschland
D&R AKTIEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	24,74	Deutschland
MAN GLG GLOBAL INVEST. GRADE OPP.	Investmentfonds	4,76	Irland
ISHARES EUR HY CORP BOND ESG ETF	Investmentfonds	3,40	Irland
EUR-KONTO	Liquidität	2,50	Deutschland
GS EM EX-CHINA CORE EQUITY PORTFOLIO	Investmentfonds	2,00	Luxemburg
AMUNDI MSCI NEW ENERGY ETF	Investmentfonds	1,38	Frankreich
BIT GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS I-I	Investmentfonds	1,38	Deutschland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichterstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 47,81%

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

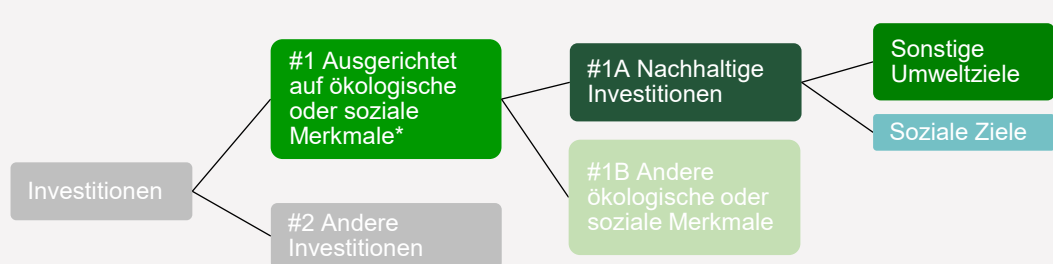
	2025	2024	2023	2022
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	97,50%	97,50%	98,00%	100,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	47,81%	32,97%	33,67%	46,96%
- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	17,85%	7,42%	13,28%	n.a.
- davon Soziale Ziele	29,96%	25,45%	30,85%	n.a.
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	49,69%	64,53%	64,33%	53,04%
#2 Andere	2,50%	2,50%	2,00%	0,00%

Daten für die Aufteilung der # 1A Nachhaltige Investitionen im Jahr 2022 liegen nicht vor.

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren*:

1. Industriegüter
2. Finanzen
3. Informationstechnologie
4. Gesundheitswesen
5. Kommunikationsdienstleistungen
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Kommunikationsdienstleistungen
10. Roh- und Grundstoffe

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 9,48 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,84 Prozentpunkte im Vergleich zu Vorjahr.

2025	9,48%
------	-------

2024	7,64%
------	-------



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

Betriebsausgaben (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

in fossiles Gas

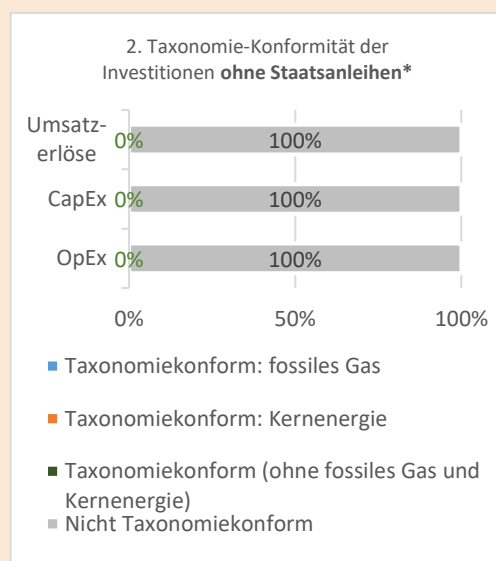
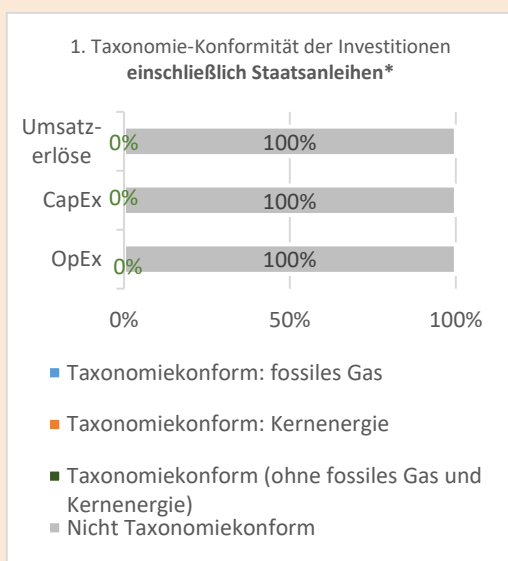
☐

in Kernenergie

☒

Nein

In den nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	17,85%
2024	7,42%
2023	13,28%
2022	n.a.

Daten für 2022 liegen nicht vor.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	29,96%
2024	25,45%
2023	30,85%
2022	n.a.

Daten für 2022 liegen nicht vor.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Kontoguthaben. Die Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Ausgewogen

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 44,56% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
44,56%	18,55%	26,01%	44,56%	0,00%	0,00%	93,00

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating > B*
2024	32,12%	12,57%	19,50%	32,12%	1,73%	0,00%	91,27%
2023	31,75%	25,60%	25,78%	31,75%	0,00%	0,00%	91,06%
2022	41,63%	0,00%	0,00%	41,63%	0,00%	0,00%	0,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit

V sowie des D&R Zinsen Nachhaltigkeit V. Gleichzeitig erhöhte sich auch der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB spürbar.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder auf Fondsebene durchgerechnet) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.
Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.

Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.
--	---

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
1. THG-Emissionen 2. CO 2-Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann, dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen		verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01.2025 - 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R AKTIEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	49,94	Deutschland
D&R ZINSEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	30,36	Deutschland
INVESCO PHYSICAL GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,00	Irland
GS EM EX-CHINA CORE EQUITY PORTFOLIO	Investmentfonds	3,00	Luxemburg
AMUNDI MSCI NEW ENERGY ETF	Investmentfonds	2,78	Frankreich
BIT GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS I-I	Investmentfonds	2,78	Deutschland
MAN GLG GLOBAL INVEST. GRADE OPP.	Investmentfonds	2,41	Irland
EUR-KONTO	Liquidität	2,00	Deutschland
ISHARES EUR HY CORP BOND ESG ETF	Investmentfonds	1,73	Irland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichterstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 44,56%

• **Wie sah die Vermögensallokation aus?**

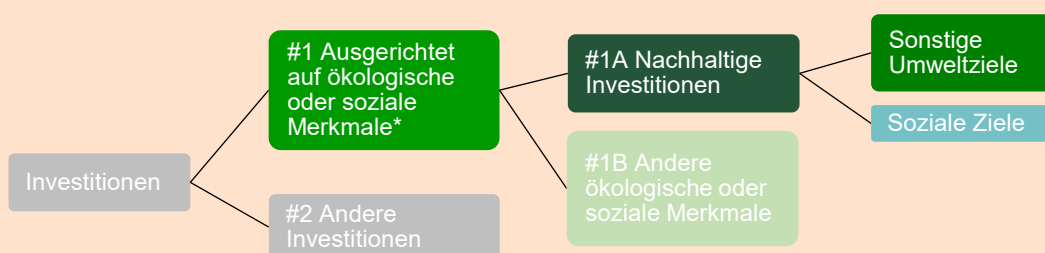
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	2025	2024	2023	2022
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	93,00%	93,00%	93,00%	100,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	44,56%	32,12%	31,75%	41,63%
- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	18,55%	12,57%	25,60%	n.a.
- davon Soziale Ziele	26,01%	19,50%	25,78%	n.a.
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	48,44%	60,88%	61,25%	58,37%
#2 Andere	7,00%	7,00%	7,00%	0,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• **In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?**

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren*:

1. Industriegüter
2. Finanzen
3. Informationstechnologie
4. Gesundheitswesen
5. Kommunikationsdienstleistungen
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Kommunikationsdienstleistungen
10. Roh- und Grundstoffe

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit V herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 8,44 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,75 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

2025	8,44%
2024	6,69%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

in fossiles Gas

☐

in Kernenergie

☒

Nein

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

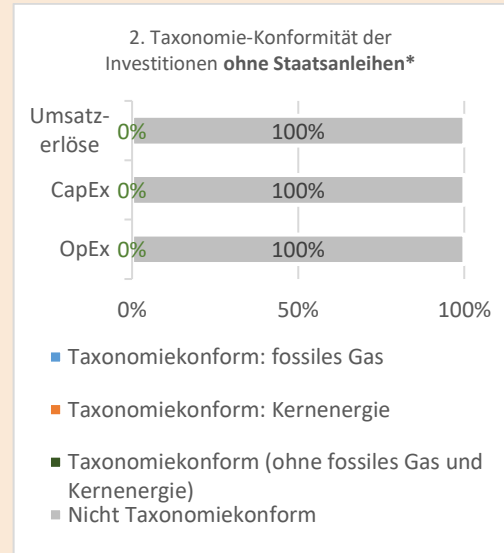
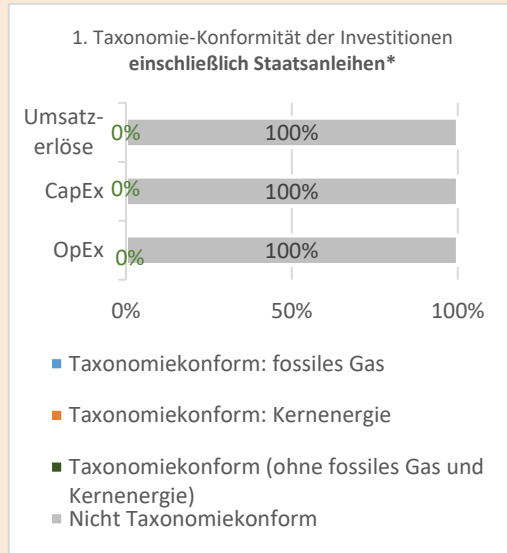
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	18,55%
2024	12,57%
2023	25,60%
2022	n.a.

Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	26,01%
2024	19,50%
2023	25,78%
2022	n.a.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Ausgewogen Basisstrategie

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 46,82% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
46,82%	19,38%	27,44%	46,82%	0,00%	0,00%	97,50%

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating > B*
2024	33,66%	12,86%	20,74%	33,66%	1,90%	0,00%	95,60%
2023	33,25%	25,73%	27,28%	33,25%	0,00%	0,00%	96,06%
2022	41,63%	0,00%	0,00%	41,63%	0,00%	0,00%	0,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Aktien

Nachhaltigkeit V sowie des D&R Zinsen Nachhaltigkeit V. Gleichzeitig erhöhte sich auch der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB spürbar.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder auf Fondsebene durchgerechnet) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem

jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den <i>Nachzüglern</i> der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating $\geq$ BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert

wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil der** im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel: 01.01.2025 – 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R AKTIEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	50,84	Deutschland
D&R ZINSEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	33,44	Deutschland
GS EM EX-CHINA CORE EQUITY PORTFOLIO	Investmentfonds	3,00	Luxemburg
AMUNDI MSCI NEW ENERGY ETF	Investmentfonds	2,83	Frankreich
BIT GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS I-I	Investmentfonds	2,83	Deutschland
MAN GLG GLOBAL INVEST. GRADE OPP.	Investmentfonds	2,66	Irland
EUR-KONTO	Liquidität	2,50	Deutschland
ISHARES EUR HY CORP BOND ESG ETF	Investmentfonds	1,90	Irland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichterstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 46,82%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

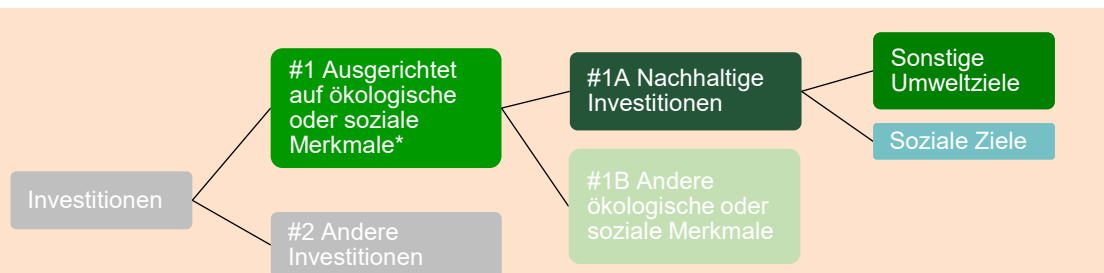
Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	2025	2024	2023	2022
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	97,50%	97,50%	98,00%	100,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	46,82%	33,66%	33,25%	41,63%
- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	19,38%	12,86%	25,73%	n.a.
- davon Soziale Ziele	27,44%	20,74%	27,28%	n.a.
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	50,68%	63,84%	64,75%	58,37%
#2 Andere	2,50%	2,50%	2,00%	0,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren:

1. Industriegüter
2. Finanzen
3. Informationstechnologie
4. Gesundheitswesen
5. Kommunikationsdienstleistungen
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Kommunikationsdienstleistung
10. Roh- und Grundstoffe

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit V herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilssektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 8,89 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,85 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

2025	8,89%
------	-------

2024	7,04%
------	-------



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

in fossiles Gas

☐

in Kernenergie

☒

Nein

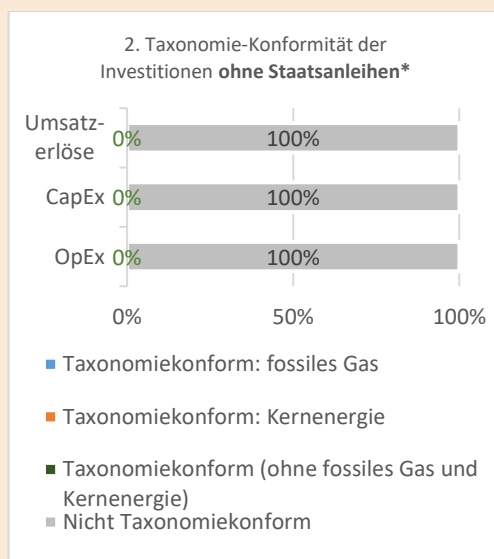
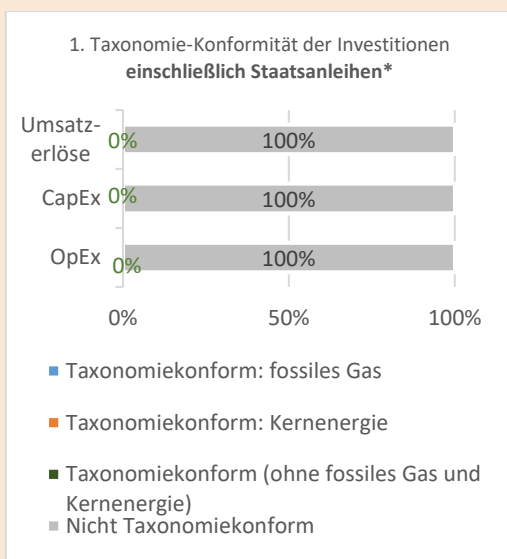
Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	19,38%
2024	12,86%
2023	25,73%
2022	n.a.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	27,44%
2024	20,74%
2023	27,28%
2022	n.a.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurden mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Kontoguthaben. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Dynamisch

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ **Ja**

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ **Nein**

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 43,00% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
43,00%	20,11%	22,89%	43,00%	0,00%	0,00%	93,00%

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating > B*
2024	32,60%	18,65%	13,95%	32,60%	0,00%	0,00%	93,00%
2023	30,95%	39,84%	21,39%	30,95%	0,00%	0,00%	93,00%
2022	34,51%	0,00%	0,00%	34,51%	0,00%	0,00%	0,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Aktien

Nachhaltigkeit V. Ungeachtet dessen blieb der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB unverändert auf hohem Niveau.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder auf Fondsebene durchgerechnet) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem

jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating $\geq$ BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert

wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.01.2025 – 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R AKTIEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	79,20	Deutschland
GS EM EX-CHINA CORE EQUITY PORTFOLIO	Investmentfonds	5,00	Luxemburg
INVESCO PHYSICAL GOLD ETC	Exchange-traded Commodities/ Zertifikat	5,00	Irland
AMUNDI MSCI NEW ENERGY ETF	Investmentfonds	4,40	Frankreich
BIT GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS I-I	Investmentfonds	4,40	Deutschland
EUR-KONTO	Liquidität	2,00	Deutschland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichterstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

#1A Nachhaltige Investitionen: 43,00%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

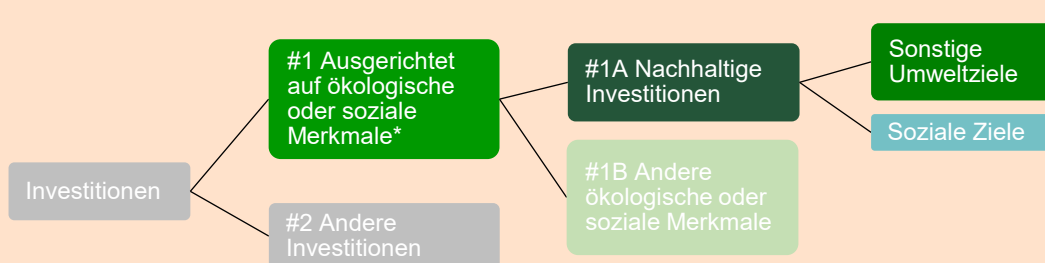
	2025	2024	2023	2022
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	93,00%	93,00%	93,00%	100,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	43,00%	32,60%	30,95%	34,51%

- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	20,11%	18,65%	39,84%	n.a.
- davon Soziale Ziele	22,89%	13,95%	21,39%	n.a.
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	50,00%	60,40%	62,05%	65,49%
#2 Andere	7,00%	7,00%	7,00%	0,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

• In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren*:

1. Industriegüter
2. Finanzen
3. Informationstechnologie
4. Gesundheitswesen
5. Kommunikationsdienstleistungen
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Kommunikationsdienstleistungen
10. Roh- und Grundstoffe

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit V herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilsektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 7,72 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,71 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

2025	7,72
2024	6,01%



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomiekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐ Ja:

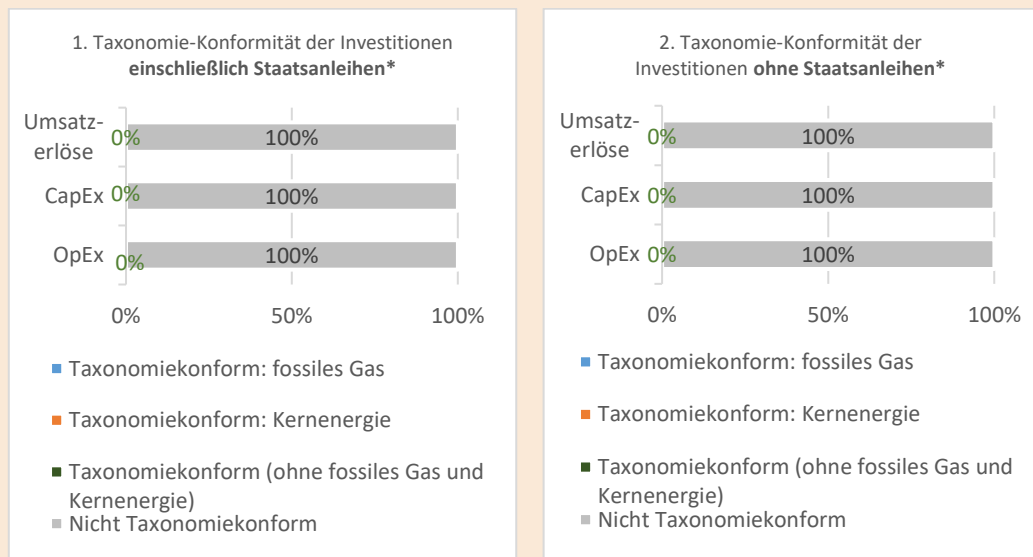
☐ in fossiles Gas ☐ in Kernenergie

☒ Nein

Taxonomiekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.
- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.
- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomiekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	20,11%
2024	18,65%
2023	39,84%
2022	n.a.



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	22,89%
2024	13,95%
2023	21,39%
2022	n.a.



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Gold sowie Kontoguthaben. Die Anlagen in Gold dienten der Diversifikation. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.

Regelmäßige Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten, Stand: 31.12.2025

Name des Produkts: D&R Nachhaltigkeit Dynamisch Basisstrategie

Unternehmenskennung (LEI-Code): 23ZYQ4KSBEDVYML8NC86

Ökologische und/oder soziale Merkmale

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten taxonomiekonform sein oder nicht.

Wurden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?

☒ ☒ ☐ Ja

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel** getätigt: ____%

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☐ Es wurden damit **nachhaltige Investitionen mit einem sozialen Ziel** getätigt: ____%

☒ ☐ ☒ Nein

☒ Es wurden damit **ökologische/soziale Merkmale beworben** und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt wurden, enthielt es 45,45% an nachhaltigen Investitionen

☐ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind

☒ mit einem sozialen Ziel

☐ Es wurden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber **keine nachhaltigen Investments** getätigt.



Inwieweit wurden die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale erfüllt?

DONNER & REUSCHEL berücksichtigt bei der Auswahl der Vermögensgegenstände Nachhaltigkeitskriterien. Dazu nutzt die Bank für die Bewertung des Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung die Auswirkungen auf die Investitionen mit Bezug auf die nachstehend aufgeführten Nachhaltigkeitsziele (Sustainable Development Goals) der Vereinten Nationen. Damit wurde zugleich ein Beitrag zu den Umweltzielen des Art. 9 der Taxonomieverordnung im Bereich Klimaschutz sowie nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasser- und Meeresressourcen geleistet.

- SDG 01: Keine Armut
- SDG 03: Gesundheit und Wohlbefinden
- SDG 06: Sauberes Wasser
- SDG 07: Bezahlbare und saubere Energie
- SDG 11: Nachhaltige Städte und Gemeinden
- SDG 12: Nachhaltige Produktion & Konsum
- SDG 13: Maßnahmen zum Klimaschutz
- SDG 16: Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen

Dabei machten bei dieser Vermögensverwaltung die nachhaltigen Investitionen gem. Verordnung (EU) Nr. 2019/2088 (nachfolgend "Offenlegungsverordnung") Art. 2 Nr. 17 mindestens 30% des Wertes der Vermögensverwaltung (sogenannte Kategorie #1A Nachhaltige Investition) aus.

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren

wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

• Wie haben die Nachhaltigkeitsindikatoren abgeschnitten?

Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
45,45%	21,25%	24,19%	45,45%	0,00%	0,00%	98,00%

• ... und im Vergleich zu vorangegangenen Zeiträumen?

	Anteil des Portfolios mit einem Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen bei Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an nachhaltigem Umweltziel von Investmentanteilen	Anteil des Portfolios an sozialem Ziel von Investmentanteilen	Gesamtanteil an nachhaltigen Investitionen	Investmentanteile, für die eine manuelle Bewertung durchgeführt wurde	Anteil des Portfolios mit verletzten Schwellwerten der PAI	Anteil des Portfolios mit einem MSCI-Rating von mindestens BB
2024	34,45%	19,71%	14,74%	34,45%	0,00%	0,00%	98,00%
2023	32,76%	42,17%	22,64%	32,76%	0,00%	0,00%	98,00%

Im Jahr 2025 stieg der Anteil der Investmentanteile im Portfolio, die sowohl ein nachhaltiges Umwelt- als auch ein soziales Ziel verfolgen, deutlich an. Wesentlicher Treiber dieser Entwicklung waren die angepassten Anlagerichtlinien des Investmentfonds D&R Aktien

Nachhaltigkeit V. Ungeachtet dessen blieb der Portfolioanteil mit einem MSCI-Rating von mindestens BB unverändert auf hohem Niveau.

- **Welche Ziele verfolgten die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?**

Die Nachhaltigkeitsindikatoren sind inhaltlich in den 17 SDG abgebildet, von denen 8 SDGs als Kernziele für die Einhaltung und Erreichung eines Nachhaltigkeitsstandards zu Grunde gelegt wurden. Methodisch wurden alle Investitionen (auf Wertpapier- und/oder auf Fondsebene durchgerechnet) nach dem SDG Net Alignment Score bewertet und gemessen. Dies erfolgte über einen der marktführenden Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd., der die Daten im Rahmen eines speziell entwickelten Datenpakets zur Verfügung stellt.

Der sog. SDG Net Alignment Score bietet eine ganzheitliche Beurteilung der Unternehmenswirkung auf die einzelnen SDGs, die sich über eine Skala von +10 („strongly aligned“) bis -10 („strongly misaligned“) erstrecken. Diese Kennziffer berücksichtigt die Umsätze mit Produkten und Dienstleistungen sowie die Auswirkung der allgemeinen Geschäftsaktivitäten samt etwaiger Nachhaltigkeitskontroversen auf die SDGs. Wir haben mindestens 30% des Volumens in Emittenten investiert, die eines unserer acht Nachhaltigkeitsziele unterstützen (strongly aligned & aligned).

Der SDG Net Alignment Score betrug für mind. 30% der Investments während des Referenzzeitraums 2025 jeweils in mindestens einem der genannten 8 SDGs „strongly aligned“ oder „aligned“.

Darüber hinaus waren im Rahmen der Mindestquote von 75% nur solche Titel erwerbbar, die ein ESG-Rating von mindestens BB aufwiesen.

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

- **Inwiefern haben die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt wurden, ökologisch oder sozial nachhaltigen Anlagezielen nicht erheblich geschadet?**

Diese Vermögensverwaltung investierte gem. Art. 2 Nr. 17 Offenlegungsverordnung im Rahmen der Quote von mindestens 30% nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten, die ein Umweltziel oder ein soziales Ziel erheblich beeinträchtigten. Dabei wurde im Rahmen der Quote nur in Unternehmen investiert, die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwendeten. Gleichzeitig erfolgte keine Investition im Rahmen der Mindestquote in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals („SDG“) der Vereinten Nationen diese stark nachteilig beeinträchtigten.

Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wurde der SDG Net Alignment Score des MSCI ESG Research (UK) Ltd. herangezogen. Eine nachteilige Beeinträchtigung wurde unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 oder schlechter aufwies.

Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.

Daneben galten diverse weitere Ausschlusskriterien, um nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten zu investieren, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem

jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. Nachteilige Beeinträchtigungen wurden durch diese Ausschlusskriterien vermieden.

Bei Investmentvermögen prüfte DONNER & REUSCHEL, ob über externe Datenanbieter, hier: Wertpapier-Mitteilungen („WM“), eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung 2019/2088 vom 27.11.2019 vorlag. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating mindestens BB war.

Eine erhebliche Beeinträchtigung wurde einer Investition unterstellt, sofern diese die in folgender Tabelle ausgeführten Ansprüche nicht erfüllte:

Kriterium zur Erfüllung der DNSH	Erläuterung der Annahme
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die hinsichtlich des Beitrags zu einem der 17 Sustainable Development Goals der Vereinten Nationen („SDG“) deutlich fehl ausgerichtet agieren.	Zur Beurteilung der Ausrichtung der Unternehmen wird der SDG Net Alignment Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Eine deutliche Fehlausrichtung wird unterstellt, sofern das Unternehmen einen Score von -5 aufweist. Ein solcher Wert wird vergeben, wenn das Unternehmen mehr als 50% des Umsatzes mit Produkten und/oder Dienstleistungen erwirtschaftet, welche einen deutlich negativen Beitrag zu der Erreichung des jeweiligen SDG haben oder wenn das Unternehmen in eine oder mehrere schwere Kontroversen hinsichtlich der Erreichung der SDGs involviert ist.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere, von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (1.) – (7) und (9) – (10) genannten Ausschlusskriterien verstoßen	Durch die Ausschlüsse wird nicht in wirtschaftliche Tätigkeiten solcher Emittenten investiert, die über die genannten Umsatzschwellen hinaus in dem jeweiligen Geschäftsfeld tätig sind. In diesem Zuge ist davon auszugehen, dass wenigstens eine erhebliche Beeinträchtigung nicht erfolgt.
Es erfolgt keine Investition in Wertpapiere von Unternehmen, die gegen die unter Nr. (8.) genannten Ausschlusskriterien verstoßen.	Es erfolgt eine Beurteilung, ob Unternehmen Verfahren befolgen, welche sicherstellen, dass die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen, die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte, die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisationen und die Internationale Charta der Menschenrechte eingehalten werden. Durch den Ausschluss von Unternehmen, die gegen das unter V. Nr. (8) genannte Ausschlusskriterium verstoßen, wird die Investition in entsprechende Emittenten von Aktien ausgeschlossen. Hervorzuheben ist, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung findet und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden kann.

Es erfolgt keine Investition in Unternehmen, welche die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung i.S.d. Art. 2 Nr. 17 Verordnung (EU) 2019/2088 nicht anwenden.	Zur Beurteilung der guten Unternehmensführung wird der Corporate Governance Score herangezogen. Die diesbezüglichen Daten werden durch MSCI ESG Research LLC zur Verfügung gestellt. Es wird davon ausgegangen, dass die Grundsätze der guten Unternehmensführung nicht berücksichtigt werden, sofern ein Governance Score von 2,9 oder schlechter erteilt wird. Ein solcher Score wird vergeben, wenn das Unternehmen im Vergleich zu anderen Unternehmen des Sektors zu den Nachzüglern der Branche gehört.
Berücksichtigung bei Investmentanteilen über die Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung und nachrangig über das MSCI-ESG-Fonds-Rating.	DONNER & REUSCHEL prüft, ob für das Investmentvermögen Werte über WM-Daten bzgl. einer Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 im Sinne der Offenlegungsverordnung vorliegen. Sofern ein Fonds als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH-Kriterien auf Grund der eigenen Anforderungen der Offenlegungsverordnung an den Fonds als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtet DONNER & REUSCHEL die DNSH als adäquat berücksichtigt, sofern das MSCI-ESG-Fonds-Rating >= BB ist.

○ **Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?**

Die Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren erfolgte durch definierte Ausschlusskriterien. Es wurden grundsätzlich keine Wertpapiere erworben, die

- (1) mehr als 10% ihres Umsatzes mit der Herstellung und/ oder dem Vertrieb von Rüstungsgütern generieren;
- (2) Umsatz aus der Herstellung und/oder dem Vertrieb von Waffen nach dem Übereinkommen über das Verbot des Einsatzes, der Lagerung, der Herstellung und der Weitergabe von Antipersonenminen und über deren Vernichtung („Ottawa-Konvention“), dem Übereinkommen über das Verbot von Streumunition („Oslo-Konvention“) sowie B- und C-Waffen nach den jeweiligen UN-Konventionen (UN BWC und UN CWC) generieren;
- (3) mehr als 5% ihres Umsatzes mit der Herstellung von Tabakprodukten generieren;
- (4) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Kohle generieren;
- (5) mehr als 10% Umsatz mit der Stromerzeugung aus Erdöl generieren;
- (6) mehr als 10% Umsatz mit Atomstrom generieren;
- (7) mehr als 30% ihres Umsatzes mit dem Abbau und Vertrieb von Kraftwerkskohle generieren;
- (8) in schwerer Weise und nach Auffassung des Fondsmanagements ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstoßen;

Ferner wurden keine Anleihen von Staaten erworben,

- (9) die nach dem Freedom House Index als „unfrei“ klassifiziert wurden,
- (10) die das Abkommen von Paris nicht ratifiziert hatten.

In der nachfolgenden Tabelle wird aufgezeigt, durch welche Ausschlusskriterien wesentliche nachteilige Auswirkungen auf welche Nachhaltigkeitsfaktoren abgemildert

wurden. Die Auswahl der Nachhaltigkeitsfaktoren beruht auf der Delegierten Verordnung zur Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor:

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Für Aktien oder Anleihen von Unternehmen		
1. THG-Emissionen 2. CO ₂ -Fußabdruck 3. THG-Emissionsintensität der Unternehmen, in die investiert wird	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5), (7) und (8)	Durch die in den Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7) genannte Umsatzschwelle hinsichtlich Unternehmen, welche Umsatz mit der Stromerzeugung aus fossilen Brennstoffen erwirtschaften, sowie durch den Ausschluss von Unternehmen, welche schwere Kontroversen mit den UN Global Compact und damit ebenfalls mit den Prinzipien 7-9 des UN Global Compacts aufweisen, kann davon ausgegangen werden, dass mittelbar weniger Emissionen ausgestoßen werden.
4. Engagement in Unternehmen, die im Bereich der fossilen Brennstoffe tätig sind	Ausschlusskriterien Nr. (4), (5) und (7)	Investitionen in Aktivitäten im Bereich fossile Brennstoffe sind für den Fonds aufgrund der in den Ausschlusskriterien verankerten Umsatzschwellen begrenzt, wodurch eine entsprechende Exposition teilweise vermieden wird.
5. Anteil des Energieverbrauchs und der Energieerzeugung aus nicht erneuerbaren Energiequellen	Ausschlusskriterien Nr. (4) – (6)	Durch die in den Ausschlusskriterien beinhalteten Umsatzschwellen wird die Investition in als besonders problematisch eingestuften Energiequellen beschränkt. Der Anteil von nicht-erneuerbaren Energien am Energieverbrauch wird damit indirekt berücksichtigt, da anzunehmen ist, dass die Begrenzung der Investitionen zu einem verminderten Angebot nicht erneuerbarer Energie führen wird.
6. Intensität des Energieverbrauchs nach klimaintensiven Sektoren	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Die Prinzipien 7-9 des UN Global Compact halten Unternehmen an die Umwelt vorsorglich, innovativ und zielgerichtet im Rahmen ihrer Tätigkeiten zu schützen. Insbesondere der mit Prinzip 9 UN Global Compact verfolgte Ansatz, innovative Technologien zu entwickeln, kann zu einer Verringerung der Energieintensität beitragen. Entsprechend wird erwartet, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, beschränkte negative Auswirkungen auf die Energieverbrauchsintensität pro Branche haben.
7. Tätigkeiten, die sich nachteilig auf Gebiete mit schutzbedürftiger Biodiversität auswirken 8. Emissionen in Wasser 9. Anteil gefährlicher und radioaktiver Abfälle	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Insbesondere wird in Prinzip 7 des UN Global Compact der Vorsorgeansatz postuliert. Es wird davon ausgegangen, dass Unternehmen, welche keine schwerwiegenden Verstöße mit dem UN Global Compact aufweisen, nur beschränkte negative Auswirkungen auf geschützte Gebiete und die dort beheimateten Arten, und nur beschränkte negative Auswirkungen an anderen Orten durch Schadstoff-belastetes Abwasser oder durch Sondermüll entfalten.
10. Verstöße gegen die UNGC-Grundsätze und gegen die Leitsätze der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) für multinationale Unternehmen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Schwerwiegende Verstöße gegen den UN Global Compact und die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen werden durch das Ausschlusskriterium Nr. 8 fortlaufend überwacht.
11. Fehlende Prozesse und Compliance-Mechanismen zur Überwachung der Einhaltung der UNGC-Grundsätze und der OECD-	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Unternehmen, bei denen schwerwiegende Verstöße gegen die genannten Vereinbarungen auftreten, haben erkennbar nicht ausreichend Strukturen geschaffen, um die Einhaltung der Normen sicherstellen zu können, so dass davon ausgegangen werden kann,

Nachhaltigkeitsfaktor/ PAI	Berücksichtigt durch	Begründung
Leitsätze für multinationale Unternehmen		dass der Ausschluss zu einer Beschränkung der negativen Auswirkungen führt.
12. Unbereinigtes geschlechtsspezifisches Verdienstgefälle 13. Geschlechtervielfalt in den Leitungs- und Kontrollorganen	Ausschlusskriterium Nr. (8)	Da Prinzip 6 des UN Global Compact auf die Abschaffung aller Formen von Diskriminierung am Arbeitsplatz abzielt und zudem im Rahmen der Prinzipien 3-6 auf die ILO-Kernarbeitsnormen verwiesen wird ist davon auszugehen, dass der Ausschluss schwerwiegender Verstöße zu einer Beschränkung negativer Auswirkungen führt.
14. Engagement in umstrittenen Waffen (Antipersonenminen, Streumunition, chemische und biologische Waffen)	Ausschlusskriterium Nr. (2)	Über das Ausschlusskriterium Nr. (2) wird eine Investition in Unternehmen, welche Umsatz mit kontroversen Waffen, bspw. Antipersonenminen erwirtschaften, ausdrücklich ausgeschlossen.
Für Anleihen von Staaten		
15. THG-Emissionsintensität	Ausschlusskriterium Nr. (10)	Da DONNER & REUSCHEL durch Anwendung des Ausschlusskriteriums Nr. (10) nur in Anleihen von Staaten investiert, die das Pariser Abkommen ratifiziert haben, ist sichergestellt, dass nur in Staaten investiert wird, welche Maßnahmen treffen, um die Treibhausgasintensität zu minimieren. Daher lässt sich davon ausgehen, dass mittelbar eine Beschränkung negativer Auswirkungen auf die Treibhausgasintensität von Staaten erfolgt.
16. Länder, in die investiert wird, die gegen soziale Bestimmungen verstoßen	Ausschlusskriterium Nr. (9)	Durch Anwendung des Ausschlusskriterium Nr. (9) investiert DONNER & REUSCHEL für das Anlagevermögen nicht in Staatsanleihen, welche auf Grundlage bestehender Informationen, Analysen und Experteninterviews als „unfrei“ klassifiziert werden. [Die Klassifizierung ist in „frei“, „teilweise frei“ und „unfrei“ unterteilt.] So wird sichergestellt, dass DONNER & REUSCHEL wenigstens keine Anleihen von Staaten investiert, welche definitiv sozialen Verstößen ausgesetzt sind. Entsprechend wird das PAI insofern berücksichtigt, als dass eine Beschränkung erfolgt.
Für Immobilien		
17. Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien.
18. Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz		DONNER & REUSCHEL investiert für das Anlagevermögen nicht in Immobilien

Für Fonds galt:

Lag für Investmentfonds eine Klassifizierung nach Artikel 8 oder 9 Offenlegungsverordnung vor, galten die PAI für DONNER & REUSCHEL als adäquat berücksichtigt. Sofern ein Fonds nicht als Artikel 8 oder 9 klassifiziert wurde, betrachtete DONNER & REUSCHEL die PAI als adäquat berücksichtigt, sofern von der Fondsgesellschaft die Beachtung von PAI veröffentlicht wurde. Es war dabei irrelevant, welche konkreten PAI genannt wurden. Sofern ein Fonds weder als Artikel 8 oder 9 klassifiziert war noch Werte veröffentlicht wurden, nutzte DONNER & REUSCHEL das MSCI-ESG-Fonds-Rating. Die PAI wurden als adäquat berücksichtigt bewertet, sofern das Rating mindestens BB war.

Die Daten wurden durch den Datenprovider MSCI ESG Research (UK) Ltd. zur Verfügung gestellt. Weitere Informationen vom Datenprovider finden Sie hier:

[https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI ESG BIS Research Productsheet April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9](https://www.msci.com/documents/1296102/1636401/MSCI_ESG_BIS_Research_Productsheet_April+2015.pdf/babff66f-d1d6-4308-b63d-57fb7c5ccfa9)

Die Vermögensverwaltung darf in Wertpapiere investieren, für welche (noch) keine Daten des Datenproviders MSCI ESG Research (UK) Ltd. vorhanden sind. Den Ausweis der PAI von DONNER & REUSCHEL finden Sie unter „Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegung“: [Nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen - DONNER & REUSCHEL](#)

Die Überprüfung der Einhaltung der definierten PAI erfolgt regelmäßig, mindestens vierteljährlich durch interne Analysen. Turnusgemäß wird der diskretionäre Investmentprozess im Rahmen von Audits und Komitee-Entscheidungen überprüft. Das ESG-Investmentkomitee begleitete kontinuierlich die Umsetzung und Einhaltung interner ESG-Richtlinien. Dabei darf das Komitee nach expliziter Prüfung und Begründung eine Verletzung der Ausschlusskriterien zulassen, was bisher nicht erfolgt ist.

- ***Stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrecht im Einklang? Nähere Angaben:***

Für Wertpapiere galt:

Durch die Anwendung des Ausschlusskriteriums (8) wird sichergestellt, dass für die Vermögensverwaltung keine Aktien oder Anleihen von Unternehmen erworben wurden, die in schwerer Weise und nach Auffassung der DONNER & REUSCHEL ohne Aussicht auf Besserung gegen die 10 Prinzipien des UN Global Compact-Netzwerkes, UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte oder gegen die OECD-Leitsätze für Multinationale Unternehmen verstießen.

Für Fonds galt:

DONNER & REUSCHEL wendete hier einen gestuften Ansatz an: Bei allen Fonds, die eine Klassifizierung nach Art. 8 oder 9 der Offenlegungsverordnung aufwiesen, wurden die OECD-Leitsätze für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte als berücksichtigt betrachtet. Fehlte eine solche Klassifizierung, wurde als Alternative durch das MSCI-Mindestrating von BB ein Mindeststandard gewährleistet. Sowohl für Wertpapiere als auch Fonds ist hervorzuheben, dass die Internationale Charta der Menschenrechte im Rahmen der Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte Berücksichtigung fand und aufgrund fehlender Daten, aktuell auch nur in diesem Rahmen berücksichtigt werden konnte.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem taxonomiekonforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische Unionskriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die Unionskriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Wie wurden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Erläuterung zur Berücksichtigung der PAI wurde auf den vorhergehenden Seiten ausführlich gegeben.



Welche sind die Hauptinvestitionen dieses Finanzprodukts?

Die Liste umfasst die folgenden Investitionen, auf die **der größte Anteil** der im Bezugszeitraum getätigten **Investitionen** des Finanzprodukts entfiel:
01.01.2025 – 31.12.2025

Größte Investitionen	Sektor	In % der Vermögenswerte*	Land
D&R AKTIEN NACHHALTIGKEIT V	Investmentfonds	83,70	Deutschland
GS EM EX-CHINA CORE EQUITY PORTFOLIO	Investmentfonds	5,00	Luxemburg
AMUNDI MSCI NEW ENERGY ETF	Investmentfonds	4,65	Frankreich
BIT GLOBAL TECHNOLOGY LEADERS I-I	Investmentfonds	4,65	Deutschland
EUR-KONTO	Liquidität	2,00	Deutschland

*Der Anteil der Hauptinvestitionen in Prozent kann von den Angaben Vermögensaufstellung abweichen. Die hier verwendeten Angaben entsprechen der Zielallokation der Strategie zum Zeitpunkt der Berichterstellung.



Wie hoch war der Anteil der nachhaltigkeitsbezogenen Investitionen?

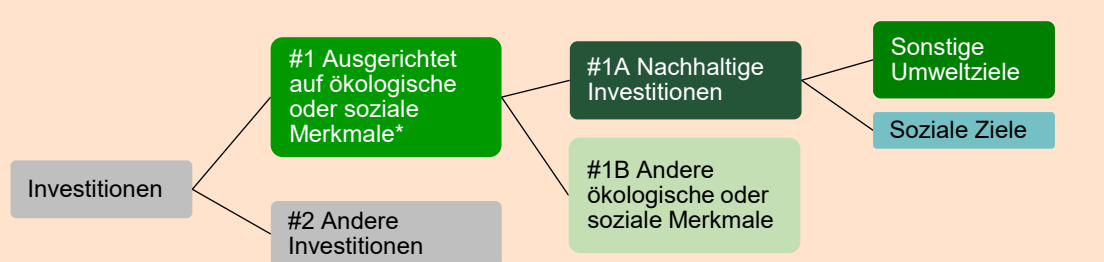
#1A Nachhaltige Investitionen: 45,45%

• Wie sah die Vermögensallokation aus?

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an.

	2025	2024	2023
#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale	98,00%	98,00%	98,00%
#1A Nachhaltige Investitionen	45,45%	34,45%	32,76%
- davon Taxonomiekonform	0,00%	0,00%	0,00%
- davon Sonstige Umweltziele	21,25%	19,71%	42,17%
- davon Soziale Ziele	24,19%	14,74%	22,64%
#1 B Andere ökologische oder soziale Merkmale	52,55%	63,55%	65,24%
#2 Andere	2,00%	2,00%	2,00%

Mit Blick auf die EU-Taxonomiekonformität umfassen die Kriterien für **fossiles Gas** die Begrenzung der Emissionen und die Umstellung auf voll erneuerbare Energie oder CO₂-arme Kraftstoffe bis Ende 2035. Die Kriterien für **Kernenergie** beinhalten umfassende Sicherheits- und Abfallentsorgungsvorschriften.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

• In welchen Wirtschaftssektoren wurden die Investitionen getätigt?

DONNER & REUSCHEL investierte in nachfolgende Wirtschaftssektoren*:

1. Industriegüter
2. Finanzen
3. Informationstechnologie
4. Gesundheitswesen
5. Kommunikationsdienstleistungen
6. Versorgungsunternehmen
7. Basiskonsumgüter
8. Nicht-Basiskonsumgüter
9. Kommunikationsdienstleistung
10. Roh- und Grundstoffe

*Als Grundlage für die Angaben wurden die Wirtschaftssektoren aus dem Investmentfonds D&R Aktien Nachhaltigkeit V herangezogen.

Eine darüber hinaus gehende Offenlegung gemäß Artikel 54 der Delegierte Verordnung (EU) 2022/1288 von Sektoren und Teilssektoren der Wirtschaft, die Einkünfte aus der Exploration, dem Abbau, der Förderung, der Herstellung, der Verarbeitung, der Lagerung, der Raffination oder dem Vertrieb, einschließlich Transport, Lagerung und Handel von fossilen Brennstoffen gemäß der Begriffsbestimmung in Artikel 2 Nummer 62 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates erzielen, ergab für das Portfolio einen Umsatzanteil in Höhe von 8,15 Prozent. Dies entspricht einem Anstieg um 1,82 Prozentpunkte im Vergleich zum Vorjahr.

2025	8,15%
------	-------

2024	6,33%
------	-------



Inwiefern waren die nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Der Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind, betrug 0 Prozent.

- **Wurde mit dem Finanzprodukt in EU-taxonomekonforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie investiert¹?**

☐

Ja:

☐

in fossiles Gas

☐

in Kernenergie

☒

Nein

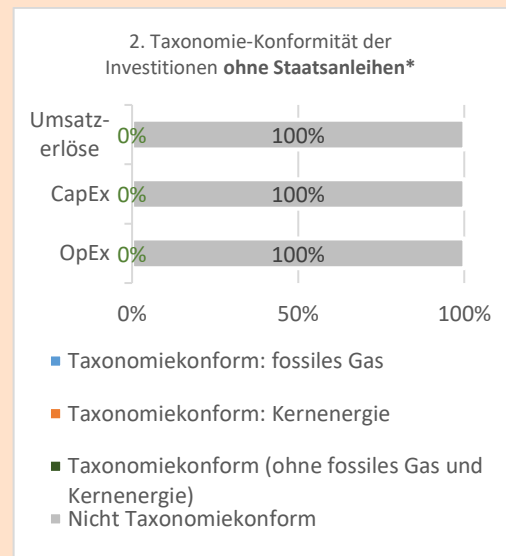
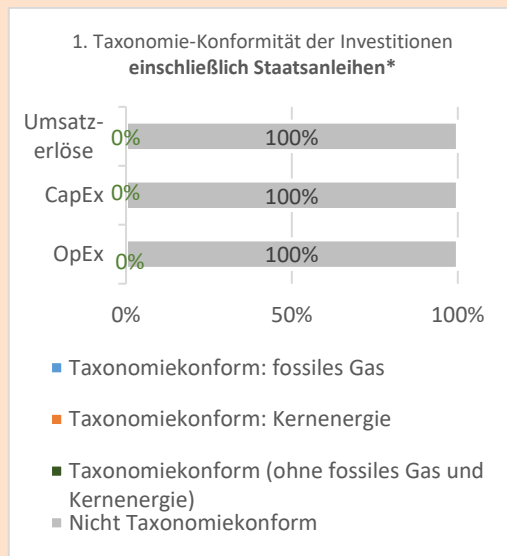
Taxonomekonforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der:

- **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

- **Investitionsausgaben (CapEx)**, die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft.

- **Betriebsausgaben (OpEx)**, die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.

Die nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-taxonomekonformen Investitionen in Grün. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomiekonformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomiekonformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.



*Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

- **Wie hoch ist der Anteil der Investitionen, die in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten geflossen sind?**

Es gibt keinen Mindestanteil an Investitionen in Übergangs- und ermöglichenden Tätigkeiten.

- **Wie hat sich der Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurden, im Vergleich zu früheren Bezugszeiträumen entwickelt?**

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann nachhaltig, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung links am Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Es gab keinen Anteil der Investitionen, die mit der EU-Taxonomie in Einklang gebracht wurde. Dieser Sachverhalt blieb unverändert zu früheren Bezugszeiträumen.



sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die die Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie nicht berücksichtigen.



Wie hoch war der Anteil der nicht mit der EU-Taxonomie konformen nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel?

2025	21,25%
2024	19,71%
2023	42,17%



Wie hoch war der Anteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

2025	24,19%
2024	14,74%
2023	22,64%



Welche Investitionen fielen unter „Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wurde mit ihnen verfolgt und gab es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

„Andere Investitionen“ umfassten Kontoguthaben. Kontoguthaben wurden zur Liquiditätshaltung verwendet. „Andere Investitionen“ unterlagen keinem ökologischen oder sozialen Mindestschutz.



Welche Maßnahmen wurden während des Bezugszeitraums zur Erfüllung der ökologischen und/oder sozialen Merkmale ergriffen?

Es wurde die Ausrichtung an den vorgegebenen ESG-Faktoren ordnungsgemäß in den Anlageprozess implementiert. Die beworbenen Merkmale wurden im Laufe des relevanten Zeitraums vom 01.01.2025 bis 31.12.2025 durchgehend beachtet. Gleichzeitig wurden Verletzungen der Zielquoten durch bspw. Kassehaltung abgewogen und transparent erläutert.

Sofern Daten des Datenproviders für die Bewertung vorhanden waren, erfolgte die Anlage in Wertpapieren im Einklang mit den beworbenen ökologischen und/oder sozialen Kriterien.

Eine Bestätigung der in diesem Bericht aufgeführten Indikatoren einschließlich des historischen Vergleichs durch einen Wirtschaftsprüfer oder deren Überprüfung durch einen unabhängigen Dritten erfolgte nicht.



Änderungshistorie

Datum der Publizierung	Art	Version	Erläuterung der Änderung
17.01.2023	Erstveröffentlichung	1.0	Umsetzung der Vorgaben gemäß Artikel 11 SFDR (Sustainable Finance Disclosure Regulation), Stand: 30.06.2023
24.01.2024	Aktualisierung	2.0	Datenaktualisierung auf Stand: 31.12.2023
22.01.2025	Aktualisierung	3.0	Datenaktualisierung auf Stand: 31.12.2024
30.01.2026	Aktualisierung	4.0	Datenaktualisierung auf Stand: 31.12.2025